SEESTADT BREMERHAVEN

Fachliche Weisung zu § 31 SGB XII (Einmalige Bedarfe) und § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (abweichende Erbringung von Leistungen)

01.03.2021
50-10-20

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven

BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

1. Allgemeine Ausführungen

Nach § 20 Abs. 1 SGB II bzw. § 28 Abs. 1 SGB XII wird der gesamte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts mit Ausnahme der Mehrbedarfe und der Bedarfe für Unterkunft und Heizung mit den Regelbedarfen abgedeckt.

Nicht vom Regelbedarf umfasst sind Bedarfe für

a. Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

b. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie

c. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Bei den Buchstaben a – c handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Achtung:
Für den Bereich des SGB II ist Träger der Leistungen nach Buchstabe c gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II die Bundesagentur für Arbeit (BA), sodass auf die Fachlichen Hinweise SGB II der BA verwiesen wird.

2. Bedarfe im Einzelnen

2.1 Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Eine Leistung für die Erstausstattung einer Wohnung ist nicht darauf ausgerichtet, dass der/die Leistungsempfänger/in eine komplette Ausstattung benötigt. Der Begriff der Erstausstattung ist nicht zeitlich sondern als bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht. Der Erstausstattungsbedarf ist somit von dem durch die Regelleistung gedeckten Erhaltungsbedarf abzugrenzen.

Leistungen für die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nicht nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum gewährt. Auch bei Eintritt eines besonderen Umstandes kommen entsprechende Leistungen in Betracht.

Leistungen für Erstausstattungen sind Folgekosten eines Umzuges. Entscheidend für die Bewilligung ist, ob dieser Umzug erforderlich ist (s. Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage).

Beispiele:
Bezug einer Wohnung nach einem längeren Haftaufenthalt, Heimaufenthalt, Aufenthalt in betreuten Wohnformen oder in Notunterkünften ohne eigenen Hausstand sowie nach Obdachlosigkeit

Umzug
- in Folge einer Trennung/Scheidung,
- in eine größere Wohnung,
- in eine andere Wohnung mit anderer Ausstattung (z.B. keine Küche/Herd/Spüle vorhanden)
- aus einem möblierten Zimmer

Verlust von Teilen oder der gesamten Wohnungsausstattung durch einen Wohnungsbrand, durch eine Wohnungsräumung aufgrund Verwertung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher.

Hinweis: Veranlasst der Leistungsträger einen Umzug in eine angemessene Wohnung, sind Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Erstausstattung zu gewähren, wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch diesen Umzug unbrauchbar werden (z. B: defekt, zu groß) und somit in der neuen (angemessenen) Wohnung nicht mehr genutzt werden können.

Besonderheit im SGB II
Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eigenen Wohnraum angemietet haben, werden Leistungen für die Erstausstattung von Wohnraum nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Der Begriff der Erstausstattung umfasst alle Wohnungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Für die Anschaffung von Möbeln und Haushaltsgeräten ist grundsätzlich auf den Gebrauchtmarkt zu verweisen.

Bodenbeläge und Renovierungsbedarfe gehören nicht zur Erstausstattung einer Wohnung, sondern zu den Kosten der Unterkunft nach § 35 SGB XII/ § 22 SGB II.

2.2 Wohnungseinrichtungspauschalen

Ist eine komplette Wohnungsausstattung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form von nachstehenden Pauschalen gewährt.

1-Personenhaushalt		€ 840
2-Personenhaushalt		€ 1.165
3-Personenhaushalt	mit Kind unter 6 Jahren	€ 1.634
3-Personenhaushalt	mit Kind ab 6 Jahren	€ 1.651

Die Zusammensetzung der Pauschalen ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Weisung.

Hinweise:

Bei Einraumwohnungen und ggf. 2-Zimmer-Wohnungen für Alleinerziehende mit Kind entfällt die Bewilligung des Schlafzimmers. Die Pauschale für das Wohnzimmer ist dann um den Differenzbetrag zwischen den gewährten Sitzgelegenheiten und einem Schlafsofa sowie um Bettdecke, Kopfkissen und Bettwäsche aus der Pauschale Schlafzimmer zu erhöhen.

Die Pauschale 3-Personenhaushalt ist bzgl. des Kinderzimmers entsprechend zu kürzen, wenn die Säuglingserstausstattung gewährt wird/wurde!

Ist die Wohnung im Einzelfall nicht mit einer Spüle ausgestattet, so ist die Pauschale entsprechend zu erhöhen.

Bei weiteren Haushaltsangehörigen ist die Pauschale für den 3-Personenhaushalt entsprechend der Anlage 1 zu erhöhen.

2.3 Haushaltsgeräte

Leistungen für nachstehende Geräte werden bei Bedarf zusätzlich zur Erstausstattungspauschale übernommen:

Staubsauger (neu)	€ 45
Elektrogeräte neu (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)	
Waschmaschine	€ 280
Kühlschrank	€ 180
E-Herd	€ 280
Gasherd	€ 350

Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Wohnung nicht entsprechend ausgestattet ist.

Bei der Bewilligung eines Gasherdes ist aufgrund der Umstellung auf H-Gas nur ein für den deutschen Markt zugelassener, H-Gas tauglicher Gasherd zu gewähren.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf schriftlich hinzuweisen.

Die H-Gas-Tauglichkeit ist dem Typenschild zu entnehmen, welches das Länderkürzel DE (steht für Deutschland) und die Gasart, hier H-Gas, beinhalten muss. Die Bedienungsanleitung des Gasherdes kann ebenfalls diese Angaben enthalten.

Eine Verpflichtung des Vermieters zur Ausstattung mit Elektrogeräten besteht nicht. Waschmaschinen werden nur gewährt, wenn seitens des Vermieters auch keine Gemeinschaftseinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder diese im Einzelfall aus schwerwiegenden (z.B. gesundheitlichen) Gründen nicht genutzt werden kann.

Ein Fernsehgerät ist im Rahmen der Erstausstattung nicht zu gewähren, da es weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät ist. Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, erfolgt aus dem Regelbedarf (Urteil BSG v. 24.02.11 Az: B 14 AS 75/10 R).

Teilpauschalen und einzelne Gegenstände

Besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Wohnungserstausstattung und ist diese zum Teil bereits vorhanden, ist der konkrete Bedarf zu ermitteln. Es sind die entsprechenden Beträge für einzelne Ausstattungsgegenstände zu gewähren. Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Teilpauschalen oder Einzelbeträge wird auf die Anlage 1 dieser Weisung verwiesen.

3. Erstausstattungen für Bekleidung

Eine Erstausstattung für Bekleidung kommt neben den im Gesetzestext genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere dann in Betracht, wenn

der Gesamtverlust der Bekleidung (z. B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht.

Die Pauschalbeträge sind der nachfolgen Tabelle zu entnehmen:

Erstausstattung für Bekleidung	in €
Frauen und Männer ab 16 Jahre	372
Kinder 7 Monate bis unter 6 Jahre	342
Kinder 6 – unter 16 Jahre	364

Die Zusammensetzung der Pauschalbeträge ist der Anlage 2 zu entnehmen.

4. Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Anlässlich der bevorstehenden Geburt eines Kindes sind Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen und Bett (einschl. Matratze und Bettwäsche) sowie eine Säuglingserstausstattung zu gewähren. Die Pauschale beträgt 556 €. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Schwangerschaftsbekleidung	100 €
Säuglingserstausstattung	256 €
Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze und Bettwäsche	200 €

Für weiteren Bedarf zur Einrichtung des Kinderzimmers – siehe Erstausstattung für die Wohnung!

Bei Geburt des ersten Kindes, sind die Einzelpauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre zurück, ist davon auszugehen, dass die Schwangerschaftsbekleidung und der Kinderwagen sowie die Säuglingserstausstattung noch vorhanden sind. Der Kinderwagen wird für das zuvor geborene Kind in der Regel nicht mehr genutzt.

Für Ergänzungsbedarf sind lediglich **30 % der Pauschale für die Säuglingserstausstattung** (30 % von € 256) zu bewilligen.

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, aber länger als 2 Jahre, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Schwangerschaftsbekleidung und der Kinderwagen noch vorhanden sind.

Für Ergänzungsbedarf **50 % der Pauschale für die Säuglingserstausstattung** (50 % von € 256) zu bewilligen.

Ein Kinderbett wird in der Regel in den ersten drei bis fünf Lebensjahren genutzt, bevor ein größeres Bett erforderlich ist. Insofern ist im Rahmen der Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt ein Kinderbett zu gewähren, wenn die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurückliegt.

Liegt sie länger zurück, ist der Verbleib des Kinderbettes zu klären.

Ist ein Kind dem Kinderbett entwachsen, handelt es sich bei der erstmaligen Beschaffung eines Einzelbettes (komplett), sowie ein Oberbett für Erwachsene und zwei Garnituren Bettwäsche um eine Erstausstattung. Ein entsprechender Bedarf ist somit nicht als Ersatzbeschaffung aus der Regelleistung zu decken.

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern nur noch anteilig gewährt werden.

Achtung: Ziffer 5 gilt nur für den Bereich SGB XII

5. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

Träger dieser Leistungen ist für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II die Bundesanstalt für Arbeit, so dass auf die Fachliche Weisung der BA verwiesen wird.

5.1 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen. Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe" oder „Schutzschuhe" für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf.

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

Orthopädischer Straßenschuh	Erstversorgung grds. zwei Paar Ersatzbeschaffung: ein Paar grds. nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
Orthopädischer Hausschuh	Erstversorgung: grds. ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grds. ein weiteres Paar Hausschuhe als Wechselpaar angezeigt. Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren.
Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport	Erstversorgung: grds. ein Paar. Ersatzbeschaffung: grds. nach Ablauf von vier Jahren
Orthopädischer Interimsschuh	Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt ggf. die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 31 Absatz 1 Nr. 3 SGB XII übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

5.2 Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistungen erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

6. Pauschalierung

Die Leistungen für Erstausstattungen für Wohnraum und Bekleidung können nach § 31 Abs. 3 SGB XII/ § 24 Abs. 3 SGB II als Pauschalbeträge erbracht werden. Entsprechend sind die aufgeführten Pauschbeträge festgelegt worden. Für einen Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der grundsätzlich aus der Regelleistung zu finanzieren ist, kommt ggf. ein Darlehen gemäß § 37 SGB XII/ § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

7. Inkrafttreten

Die Fachliche Weisung tritt zum 01.03.2021 in Kraft. Die Weisung vom 01.10.2020 tritt außer Kraft.

Anlage 1

Fachliche Weisung zu § 31 SGB XII/ § 24 Abs. 3 Nr.1 und 2 SGB II
(einmalige Bedarfe)

Zusammensetzung der Pauschalen bei Teilbedarfen

Bei den Angaben für Möbel handelt es sich um Preise für gebrauchte Gegenstände!

Wohnzimmer	1 Person	2 Personen	ab 3 Personen
Couchtisch	40 EURO	40 EURO	40 EURO
2-er Couch oder 2 Sessel	55 EURO	-----	-----
2-er Couch und 2 Sessel oder 3-er Couch und 1 Sessel	-----	95 EURO	-----
Couchgarnitur 3-er, 2-er, 1-er	-----	-----	125 EURO
Schrank/Regal	45EURO	45 EURO	-----
Schrankwand	-----	-----	145 EURO
Lampe - neu -	15 EURO	15 EURO	15 EURO
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO	20 EURO
Gesamt	**175 EURO**	**215 EURO**	**345 EURO**
Schlafcouch 63 EURO * 1-Zi.-Whg. oder Alleinerziehende mit Kind	+10 EURO		

*** Bei Einraumwohnungen und ggf. 2-Zimmer-Wohnungen für Alleinerziehende mit Kind entfällt die Bewilligung des Schlafzimmers. Die Pauschale für das Wohnzimmer ist dann um den Differenzbetrag zwischen den gewährten Sitzgelegenheiten und einem Schlafsofa zu erhöhen.**

Schlafzimmer	**1 Person**	**2 Personen**
Einzelbett incl. Lattenrost	65EURO	-----
Doppelbett incl. Lattenrost	-----	130 EURO
Matratze – **neu** -	65 EURO	130 EURO
Schrank	90EURO	151 EURO
Lampe – **neu** -	15 EURO	15 EURO
1 Bettdecke pro Pers.	20 EURO	40 EURO
1 Kopfkissen pro Pers.	8 EURO	8 EURO
2 Garn. Bettwäsche pro Pers.	22 EURO	44 EURO
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO
Vorhänge/Rollo/Jalousie	19 EURO	19 EURO
Gesamt	**324EURO**	**547 EURO**

Hinweis:

Ab der 3. Person wird davon ausgegangen, dass es sich um Kinder handelt und somit auf die Pauschale Kinderzimmer verwiesen!

Kinderzimmer	**Kind unter 6 Jahre**	**Kind ab 6 Jahre**
Kinderbett/Bett incl. Lattenrost*	65 EURO	65 EURO
Matratze – neu*	50 EURO	65 EURO
Regal/Schrank	90 EURO	90 EURO
Lampe	15 EURO	15 EURO
1 Bettdecke/1 Kopfkissen*	20 EURO	28 EURO
2 Garn. Bettwäsche*	28 EURO	22 EURO
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO
Vorhänge/Rollo/Jalousie	19 EURO	19 EURO
Gesamt	**307 EURO**	**324 EURO**

* Die Pauschale ist entsprechend zu kürzen, wenn die Säuglingserstausstattung gewährt wird/wurde!

Küche	**1 Person**	**2 Personen**	**Jede weitere Pers.**
Hausrat (Geschirr, Gläser, Besteck, Töpfe, Pfannen, Küchenhelfer, Reinigungsgeräte, Geschirrhandtücher, Handtücher)	Grundausstattung 126 EURO	Grundausstattung HV 133 EURO	HA 22 EURO
1 Unterschrank	25 EURO	45 EURO	-----
1 Hängeschrank	20 EURO	30 EURO	-----
1 Küchentisch	25 EURO	40 EURO	-----
1 Küchenstuhl	-----	-----	10 EURO
2 Küchenstühle	20 EURO	-----	-----
3 Küchenstühle	-----	30 EURO	-----
Lampe	15 EURO	15 EURO	-----
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO	
Gesamt	**251 EURO**	**313 EURO**	**32 EURO**
Ab 4 Personen zusätzlich jeweils 1 Unter- und 1 Hängeschrank			75 EURO
Spüle (im Einzelfall bei Bedarf)*	50 EURO	50 EURO	

* Ist die Wohnung im Einzelfall nicht mit einer Spüle ausgestattet, so ist die Pauschale entsprechend zu erhöhen.

Bad	
Spiegel	10 EURO
Lampe	15 EURO
Badschrank.	20 EURO
Gesamt	**45 EURO**

Flur	
Spiegel	10 EURO
Lampe	15 EURO
Schuhschrank/Garderobenhaken	20 EURO
Gesamt	**45 EURO**

Anlage 2

Fachliche Weisung zu § 31 SGB XII/ § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Frauen ab 16J. Bekleidung	Gesamtbedarf	Durchschnitt aus Sommer und Winter	gesamt
Sommerjacke	1	20,00 €	20,00 €
Winterjacke	1	28,00 €	28,00 €
Rock/kurze Hose	1	11,00 €	11,00 €
Hose	2	11,00 €	22,00 €
Pullover/Sweatshirt	3	12,00 €	36,00 €
Bluse	1	10,00 €	10,00 €
T-Shirt	2	6,00 €	12,00 €
Unterwäsche Hemd	4	6,00 €	24,00 €
Unterwäsche Slip	7	2,00 €	14,00 €
BH	2	6,00 €	12,00 €
Nachtwäsche	2	11,00 €	22,00 €
Strümpfe	7	1,00 €	7,00 €
Sportbekleidung	1	22,00 €	22,00 €
Badebekleidung	1	13,00 €	13,00 €
Bademantel	1	20,00 €	20,00 €
Schal	1	7,00 €	7,00 €
Mütze	1	6,00 €	6,00 €
Handschuhe	1	5,00 €	5,00 €
Halbschuhe	1	23,00 €	23,00 €
Winterstiefel	1	30,00 €	30,00 €
Turnschuhe	1	20,00 €	20,00 €
Hausschuhe	1	8,00 €	8,00 €
Ergebnis			**372,00 €**

Männer ab 16J. Bekleidung	Gesamtbedarf	Durchschnitt aus Sommer und Winter	gesamt
Sommerjacke/-mantel	1	28,00 €	28,00 €
Winterjacke/-mantel	1	30,00 €	30,00 €
Hose	2	18,00 €	36,00 €
Pullover/Strickjacke	3	12,00 €	36,00 €
Hemd	1	13,00 €	13,00 €
T-Shirt	2	6,00 €	12,00 €
Unterwäsche Hemd	4	4,00 €	16,00 €
Unterwäsche Slip	7	2,00 €	14,00 €
Nachtwäsche	2	13,00 €	26,00 €
Strümpfe	7	1,00 €	7,00 €
Sportbekleidung	1	27,00 €	27,00 €
Badebekleidung	1	10,00 €	10,00 €
Bademantel	1	25,00 €	25,00 €
Schal	1	8,00 €	8,00 €
Mütze	1	6,00 €	6,00 €
Handschuhe	1	4,00 €	4,00 €
Halbschuhe	1	22,00 €	22,00 €
Winterstiefel	1	27,00 €	27,00 €
Turnschuhe	1	17,00 €	17,00 €
Hausschuhe	1	8,00 €	8,00 €
Ergebnis			**372,00 €**

Kinder weiblich 7M. bis u 6 J.			
Bekleidung	Gesamtbedarf	Durchschnitt aus Sommer und Winter	gesamt
Sommerjacke/-mantel	1	24,00 €	24,00 €
Winterjacke/-mantel	1	27,00 €	27,00 €
Hose	1	9,00 €	9,00 €
Rock/kurze Hose	1	9,00 €	9,00 €
Kleid	1	11,00 €	11,00 €
Pullover	3	10,00 €	30,00 €
Bluse	1	11,00 €	11,00 €
T-Shirt	2	5,00 €	10,00 €
Unterwäsche Hemd	4	3,00 €	12,00 €
Unterwäsche Slip	7	2,00 €	14,00 €
Nachtwäsche	2	8,00 €	16,00 €
Strümpfe	7	1,00 €	7,00 €
Sportbekleidung	1	18,00 €	18,00 €
Badebekleidung	1	9,00 €	9,00 €
Bademantel	1	20,00 €	20,00 €
Schal	1	5,00 €	5,00 €
Mütze	1	5,00 €	5,00 €
Handschuhe	2	5,00 €	10,00 €
Halbschuhe	2	12,00 €	24,00 €
Winterstiefel	1	22,00 €	22,00 €
Turnschuhe	1	19,00 €	19,00 €
Hausschuhe	1	9,00 €	9,00 €
Strumpfhosen	3	3,00 €	9,00 €
Regenstiefel	1	12,00 €	12,00 €
Ergebnis			**342,00 €**

Kinder weiblich 6J. bis u 16 J.			
Bekleidung	Gesamtbedarf	Durchschnitt aus Sommer und Winter	gesamt
Sommerjacke/-mantel	1	27,00 €	27,00 €
Winterjacke/-mantel	1	27,00 €	27,00 €
Hose	1	10,00 €	10,00 €
Rock/kurze Hose	1	10,00 €	10,00 €
Kleid	1	10,00 €	10,00 €
Pullover	2	10,00 €	20,00 €
Bluse	1	11,00 €	11,00 €
T-Shirt	2	6,00 €	12,00 €
Unterwäsche Hemd	4	3,00 €	12,00 €
Unterwäsche Slip	7	2,00 €	14,00 €
BH	2	4,00 €	8,00 €
Nachtwäsche	2	12,00 €	24,00 €
Strümpfe	7	1,00 €	7,00 €
Sportbekleidung	1	22,00 €	22,00 €
Badebekleidung	1	11,00 €	11,00 €
Bademantel	1	26,00 €	26,00 €
Schal	1	6,00 €	6,00 €
Mütze	1	5,00 €	5,00 €
Handschuhe	1	5,00 €	5,00 €
Halbschuhe	1	21,00 €	21,00 €
Winterstiefel	1	28,00 €	28,00 €
Turnschuhe	1	26,00 €	26,00 €
Hausschuhe	1	8,00 €	8,00 €
Regenstiefel	1	14,00 €	14,00 €
Ergebnis			**364,00 €**

Kinder männlich 7M. bis u 6J.			
Bekleidung	Gesamtbedarf	Durchschnitt aus Sommer und Winter	gesamt
Sommerjacke/-mantel	1	22,00 €	22,00 €
Winterjacke/-mantel	1	25,00 €	25,00 €
Hose	3	9,00 €	27,00 €
Pullover	3	10,00 €	30,00 €
Hemd	1	9,00 €	9,00 €
T-Shirt	2	4,00 €	8,00 €
Unterwäsche Hemd	5	3,00 €	15,00 €
Unterwäsche Slip	7	2,00 €	14,00 €
Nachtwäsche	2	9,00 €	18,00 €
Strümpfe	7	1,00 €	7,00 €
Sportbekleidung	1	22,00 €	22,00 €
Badebekleidung	1	7,00 €	7,00 €
Bademantel	1	20,00 €	20,00 €
Schal	1	6,00 €	6,00 €
Mütze	1	6,00 €	6,00 €
Handschuhe	2	5,00 €	10,00 €
Halbschuhe	2	12,00 €	24,00 €
Winterstiefel	1	23,00 €	23,00 €
Turnschuhe	1	20,00 €	20,00 €
Hausschuhe	1	8,00 €	8,00 €
Strumpfhosen	3	3,00 €	9,00 €
Regenstiefel	1	12,00 €	12,00 €
Ergebnis			**342,00 €**

Kinder männlich 6J bis u 16J			
Bekleidung	Gesamtbedarf	Durchschnitt aus Sommer und Winter	gesamt
Sommerjacke/-mantel	1	26,00 €	26,00 €
Winterjacke/-mantel	1	22,00 €	22,00 €
Hose	2	11,00 €	22,00 €
Pullover	3	10,00 €	30,00 €
Hemd	1	10,00 €	10,00 €
T-Shirt	2	5,00 €	10,00 €
Unterwäsche Hemd	4	3,00 €	12,00 €
Unterwäsche Slip	7	3,00 €	21,00 €
Nachtwäsche	2	13,00 €	26,00 €
Strümpfe	7	1,00 €	7,00 €
Sportbekleidung	1	20,00 €	20,00 €
Badebekleidung	1	9,00 €	9,00 €
Bademantel	1	23,00 €	23,00 €
Schal	1	6,00 €	6,00 €
Mütze	1	5,00 €	5,00 €
Handschuhe	1	5,00 €	5,00 €
Halbschuhe	2	18,00 €	36,00 €
Winterstiefel	1	24,00 €	24,00 €
Turnschuhe	1	28,00 €	28,00 €
Hausschuhe	1	9,00 €	9,00 €
Regenstiefel	1	13,00 €	13,00 €
Ergebnis			**364,00 €**